



Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo) der Gemeinde Geuensee

vom 1. Januar 2022

Gestützt auf

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee (GO § 28)

erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgendes Reglement für die Bürgerrechtskommission:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation und Aufgaben-----	3
Art. 2	Grundlagen-----	3
Art. 3	Sitzungsanordnung-----	3
Art. 4	Einladung, Traktandenliste-----	3
Art. 5	Beschlussfassung-----	3
Art. 6	Ausstand-----	4
Art. 7	Amtsgeheimnis-----	4
Art. 8	Protokoll-----	4
Art. 9	Publikation der Gesuche-----	4
Art. 10	Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtskommission-----	4
Art. 11	Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission-----	4
Art. 12	Vorgespräch-----	5
Art. 13	Einbürgerungsgespräch-----	5
Art. 14	Beratung und Beschluss-----	5
Art. 15	Entscheid-----	6
Art. 16	Gebühren-----	6
Art. 17	Entschädigung-----	6
Art. 18	Erlass und Änderungen-----	6
Art. 19	Inkrafttreten-----	6

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

Art. 1 Organisation und Aufgaben

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat Gesundheit und Soziales ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Der Geschäftsführer bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

⁵ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 2 Grundlagen

Für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG);
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV);
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG);
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBÜV);
- Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee (GO § 28).

Art. 3 Sitzungsordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der zuständige Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens die Traktandenliste fest.

³ Anträge zu traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten die Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

³ Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Publikation der Gesuche

¹ Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden während des Einbürgerungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Geunsee steht das Recht zu, sich während einer Frist von 30 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten.

² Nach erfolgter Einbürgerung seitens Bund und Kanton erfolgt ebenfalls eine öffentliche Mitteilung.

Art. 10 Aufgaben Sachbearbeiter Bürgerrechtskommission

Der verantwortliche Sachbearbeiter oder nach Delegation dessen Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte;
- b. Abgabe der Gesuchsunterlagen an die Gesuchsteller;
- c. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen;
- d. Vervollständigung der Gesuchsunterlagen;
- e. Prüfung der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit;
- f. Einholung und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Amt für Migration, Polizei, Steueramt etc.);
- g. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission;
- h. Organisation Einbürgerungsgespräche;
- i. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen;
- j. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission;
- k. Orientierung des Gemeinderates mit dem Protokoll;
- l. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide;
- m. Veranlassung der Rechnungsstellung;
- n. Mitteilung der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen;
- o. Veröffentlichung der Personalien der Eingebürgerten;

Art. 11 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

1. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgerrechtskommission.
2. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet.
3. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsgesuche.
4. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
5. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten während der Publikationsfrist zu Händen der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen können. Die Eingaben müssen schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
6. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der ganzen Familie.
7. Den Gesuchstellern ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen zu gewähren.
8. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache sind abzuklären und das Referenzniveau gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz ist nachzuweisen.

Art. 12 Vorgespräch

¹ Der Gesuchsteller wird vor dem Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch eingeladen. An diesem Vorgespräch sind zwei Kommissionsmitglieder anwesend. Das Gespräch wird protokolliert.

² Das Vorgespräch dient einer ersten Einschätzung des Integrationsstandes des Gesuchstellers.

³ Dem Gesuchsteller können vorhandene Defizite aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben werden.

⁴ Aufteilung und Sistierung eines Gesuches aufgrund von Empfehlung des Ausschusses trifft die gesamte Bürgerrechtskommission und ist dem Gesuchsteller schriftlich bekannt zu geben sowie von diesem zu bestätigen.

Art. 13 Einbürgerungsgespräch

¹ Die Bürgerrechtskommission lädt den Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein.

² Die Bürgerrechtskommission bezweckt durch das Gespräch, einen persönlichen Eindruck vom Gesuchsteller zu erlangen. Der Gesuchsteller gibt über seine Beweggründe, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen, Auskunft.

³ Im Verlaufe des Gesprächs überzeugt sich die Bürgerrechtskommission von der Integration des Gesuchstellers. Es können Fragen gestellt werden, die den Alltag des Gesuchstellers und seine Grundkenntnisse des politischen Systems, der Geografie, der Geschichte und der Kultur der Schweiz betreffen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

⁴ Das Gespräch basiert auf dem Leitfaden Einbürgerungsgespräch, welcher durch die Bürgerrechtskommission erlassen wird.

Art. 14 *Beratung und Beschluss*

¹ Nach dem Gespräch berät die Bürgerrechtskommission über das Gesuch. Folgende Beschlüsse sind möglich:

- a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Geuensee, wenn die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
- b. Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er mit einer Sistierung einverstanden ist.
- c. Empfehlung zur Aufteilung des Gesuchs, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchsteller haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.
- d. Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten will oder mit einem Rückzug einverstanden ist.
- e. Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden oder seitens des Gesuchstellers eine Sistierung bzw. die Empfehlung zur Aufteilung oder zum Rückzug des Gesuches zurückgewiesen wird.

² Der Sachbearbeiter fasst den Beschluss in einem Protokoll zusammen.

Art. 15 *Entscheid*

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind konkret zu begründen.

² Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen – seit Zustellung – beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 16 *Gebühren*

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden kostendeckend den Gesuchstellern belastet und durch den Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 17 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Bürgerrechtskommission wird im Anhang 5 der Organisationsverordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 18 *Erlass und Änderungen*

Erlass, Änderungen und Aufhebung dieses Reglements sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Alle bisherigen Reglemente der Bürgerrechtskommission sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 31. Mai 2022

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Monika Zwahlen
Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin



Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022.